

Es begrüßt Sie

# Rechtsanwalt Curt von Lowtzow

Tannweg 10

77654 Offenburg

Tel.: 0781 / 38485 Fax: 0781 /43231

RAMSL@t-online.de

[www.dreyer-anwaelte-offenburg.de](http://www.dreyer-anwaelte-offenburg.de)

# ÜBERSICHT

- 1. Die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen
- 2. Literatur – Skript
- 3. Der Anwalt
- 4. Die Kammer
- 5. Der Fachanwalt
- 6. Die Anwaltsgerichtsbarkeit
- 7. Die Berufspflichten
- 8. Das Mandat

# Die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen

- BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung 98 E
- BORA Berufsordnung für Rechtsanwälte 98/1 E
- FAO Fachanwaltsordnung 98/2 E
- RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz seit 01.07.2004 177
- BRAGO Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung bis 30.06.2004
- RDG Rechtsdienstleistungsgesetz seit 01.07.2008 bis 30.06.2008
- Rechtsberatungsgesetz von 1935 99 E
- BGB:
  - 675, 663, 685 Geschäftsbesorgung, Auftrag
  - 611ff 827, 628 Dienstvertrag
  - 631 Werkvertrag
  - 164ff, 174 Vertretung

# Die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen (fortgesetzt)

- ZPO:
  - 78, 87 Abs. I (am Ende). 80, 88 Abs. I u. II Anwaltsprozeß. Vollmacht
  - 383 Abs. I Nr. 6 Zeugnisverweigerungsrecht
- StGB
  - 203 Abs. I Nr. 3 Geheimnisverrat
  - 352 Gebührenüberhebung
  - 356 Parteiverrat
- StPO
  - 137- 150 Verteidigung
  - 53 Abs. I Nr. 3 Zeugnisverweigerungsrecht

# Literatur

- Feuerich/Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar
- Hartung/Holt, Anwaltliche Berufsordnung, Fachanwaltsordnung, Europäische Berufsregeln-CCBE, §§ 43-59 BRAO, Kommentar und Berufsrechts-ABC
- Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar
- Kleine-Cosack, Bundesrechtsanwaltsordnung mit BORA und FAO, Kommentar
- Römermann/Hartung, Anwaltliches Berufsrecht, Lehrbuch
- Zeitschriften
  - Anwaltsblatt und BRAK-Mitteilungen

# Artikel 1 § 1 Abs. I RBerG

Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen, darf geschäftsmäßig - ohne Unterschied zwischen haupt- und nebenberuflicher oder entgeltlicher und unentgeltlicher Tätigkeit - nur von Personen betrieben werden, denen dazu von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis wird jeweils für einen Sachbereich erteilt:

1. Rentenberatern,
2. Versicherungsberatern für die Beratung und außergerichtliche Vertretung gegenüber Versicherern
  - a) bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen,
  - b) bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag im Versicherungsfall,
3. Frachtprüfern für die Prüfung von Frachtrechnungen und die Verfolgung der sich hierbei ergebenden Frachterstattungsansprüche,
4. vereidigten Versteigerern, soweit es für die Wahrnehmung der Aufgaben als Versteigerer erforderlich ist,
5. Inkassounternehmern für die außergerichtliche Einziehung von Forderungen (Inkassobüros),
6. Rechtskundigen in einem ausländischen Recht für die Rechtsbesorgung auf dem Gebiet dieses Rechts; eine für das Recht eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erteilte Erlaubnis erstreckt sich auf das Recht der Europäischen Gemeinschaften.

Sie darf nur unter der der Erlaubnis entsprechenden Berufsbezeichnung ausgeübt werden.

# § 1 Abs. I RDG

- Dieses Gesetz regelt die Befugnis, in der Bundesrepublik Deutschland außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Es dient dazu, die Rechtssuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen.

# BRAO

## **§ 1 Stellung des Rechtsanwalts in der Rechtspflege**

Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.

## **§ 2 Beruf des Rechtsanwalts**

(1) Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus.

(2) Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.

## **§ 3 Recht zur Beratung und Vertretung**

(1) Der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.

(2) Sein Recht, in Rechtsangelegenheiten aller Art vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden aufzutreten, kann nur durch ein Bundesgesetz beschränkt werden.

(3) Jedermann hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden vertreten zu lassen.

# BORA

## § 1 Freiheit der Advokatur

- (1) Der Rechtsanwalt übt seinen Beruf frei, selbstbestimmt und unreglementiert aus, soweit Gesetz oder Berufsordnung ihn nicht besonders verpflichten.
- (2) Die Freiheitsrechte des Rechtsanwalts gewährleisten die Teilhabe des Bürgers am Recht. Seine Tätigkeit dient der Verwirklichung des Rechtsstaats.
- (3) Als unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten hat der Rechtsanwalt seine Mandanten vor Rechtsverlusten zu schützen, rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten, vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigung und staatliche Machtüberschreitung zu sichern.

# BRAO

## § 6 Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- (1) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird auf Antrag erteilt.
- (2) Ein Antrag darf nur aus den in diesem Gesetz bezeichneten Gründen abgelehnt werden.

## § 7 Versagung der Zulassung

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zu versagen,

1. wenn die antragstellende Person nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat;
2. wenn die antragstellende Person infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
3. wenn die antragstellende Person durch rechtskräftiges Urteil aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist und seit Rechtskraft des Urteils noch nicht acht Jahre verstrichen sind, Nummer 5 bleibt unberührt;
4. wenn gegen die antragstellende Person im Verfahren über die Richteranklage auf Entlassung oder im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst in der Rechtspflege rechtskräftig erkannt worden ist;
5. wenn die antragstellende Person sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das sie unwürdig erscheinen läßt, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben;
6. wenn die antragstellende Person die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpft;
7. wenn die antragstellende Person aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsgemäß auszuüben;
8. wenn die antragstellende Person eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann;
9. wenn die antragstellende Person sich im Vermögensverfall befindet; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der antragstellenden Person eröffnet oder die antragstellende Person in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 882b der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;
10. wenn die antragstellende Person Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit ist, es sei denn, dass sie die ihr übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt oder dass ihre Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen.

# BRAO

## § 10 Aussetzung des Zulassungsverfahrens

- (1) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann ausgesetzt werden, wenn gegen die antragstellende Person wegen des Verdachts einer Straftat ein Ermittlungsverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren schwebt.
- (2) Die Entscheidung über den Antrag ist auszusetzen, wenn gegen die antragstellende Person die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist.
- (3) Über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist jedoch zu entscheiden, wenn er bereits unbeschadet des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens oder des Ausgangs des strafgerichtlichen Verfahrens abzulehnen ist.

## § 12 Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird wirksam mit der Aushändigung einer von der Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde.
- (2) Die Urkunde darf erst ausgehändigt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
  1. vereidigt ist und
  2. den Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen oder eine vorläufige Deckungszusage vorgelegt hat.
- (3) Mit der Zulassung wird die Bewerberin oder der Bewerber Mitglied der zulassenden Rechtsanwaltskammer.
- (4) Nach der Zulassung darf die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung "Rechtsanwältin" oder "Rechtsanwalt" ausgeübt werden.

# BRAO

## § 12a Vereidigung

(1) Der Bewerber hat folgenden Eid vor der Rechtsanwaltskammer zu leisten:

"Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft, an Stelle des Eides eine andere Beteuerungsformel zu gebrauchen, so kann, wer Mitglied einer solchen Religionsgemeinschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

(4) Wer aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten will, muss folgendes Gelöbnis leisten:

"Ich gelobe, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen."

(5) Leistet eine Bewerberin den Eid nach Absatz 1 oder das Gelöbnis nach Absatz 4, so treten an die Stelle der Wörter "eines Rechtsanwalts" die Wörter "einer Rechtsanwältin".

(6) Über die Vereidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, das auch den Wortlaut des Eides oder des Gelöbnisses zu enthalten hat. Das Protokoll ist von dem Rechtsanwalt und einem Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer zu unterschreiben. Es ist zu den Personalakten des Rechtsanwalts zu nehmen.

## § 13 Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erlischt, wenn durch ein rechtskräftiges Urteil auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt ist oder wenn die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung bestandskräftig geworden ist.

# BRAO

## § 14 Rücknahme und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen. Von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

(2) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zu widerrufen,

1. wenn der Rechtsanwalt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat;
2. wenn der Rechtsanwalt infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
3. wenn der Rechtsanwalt aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsgemäß auszuüben, es sei denn, dass sein Verbleiben in der Rechtsanwaltschaft die Rechtspflege nicht gefährdet;
4. wenn der Rechtsanwalt auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft der Rechtsanwaltskammer gegenüber schriftlich verzichtet hat;
5. wenn der Rechtsanwalt zum Richter oder Beamten auf Lebenszeit ernannt, in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen oder nach § 6 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechenden Rechtsvorschriften wieder in das frühere Dienstverhältnis als Richter oder Beamter auf Lebenszeit oder als Berufssoldat zurückgeführt wird und nicht auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet;
6. (weggefallen)
7. wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Rechtsanwalts eröffnet oder der Rechtsanwalt in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 882b der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;
8. wenn der Rechtsanwalt eine Tätigkeit ausübt, die mit seinem Beruf, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann; dies gilt nicht, wenn der Widerruf für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
9. wenn der Rechtsanwalt nicht die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung (§ 51) unterhält.

# BRAO

## § 14 Rücknahme und Widerruf der Zulassung

[...]

(3) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann widerrufen werden, wenn der Rechtsanwalt

1. nicht binnen drei Monaten, nachdem die Pflicht hierzu entstanden ist, im Bezirk der Rechtsanwaltskammer eine Kanzlei einrichtet;
2. nicht binnen drei Monaten eine ihm bei der Befreiung nach § 29 Abs. 1 oder § 29a Abs. 2 gemachte Auflage erfüllt;
3. nicht binnen drei Monaten, nachdem er von der Pflicht, eine Kanzlei zu unterhalten, befreit worden (§ 29 Abs. 1, § 29a Abs. 2) oder der bisherige Zustellungsbevollmächtigte weggefallen ist, einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt;
4. seine Kanzlei aufgibt, ohne dass er von der Pflicht des § 27 Abs. 1 befreit worden ist.

(4) Ordnet die Rechtsanwaltskammer die sofortige Vollziehung der Verfügung an, sind § 155 Abs. 2, 4 und 5, § 156 Abs. 2, § 160 Abs. 1 Satz 2 und § 161 entsprechend anzuwenden. Im Fall des Absatzes 2 Nr. 9 ist die Anordnung in der Regel zu treffen.

## BGH-Anwaltschaft abschaffen?



PRO  
Marc Daniel Wesser

Die Singularzulassung schadet der Qualität der Rechtspflege in Deutschland. Abgesehen davon, dass das Auswahlverfahren weder transparent ist noch eine an objektiven Kriterien orientierte Bestenauslese gewährleistet, ist das Monopol von weniger als 50 Anwälten, alle zivilrechtlichen Revisionsverfahren zu bearbeiten, insgesamt nicht zu rechtfertigen. Es gibt zahlreiche Rechtsgebiete, deren Tiefen heute nur von anwaltlichen Spezialisten beherrscht werden. Es liegt auf der Hand, dass die beim BGH zugelassenen Kollegen niemals auch nur ansatzweise in der Sache die Qualität dieser Spezialisten erreichen werden. Die BGH-Anwälte sind anwaltliche Generalisten, mit einer Spezialisierung auf revisionsrechtliche Fragen. Da bei allen anderen Bundesgerichten die Revisionen von den fachlichen Spezialisten selbst geführt werden dürfen, ohne dass dort ein Zusammenbruch der Rechtspflege festzustellen wäre, darf angenommen werden, dass der Wegfall der Singularzulassung auch im Zivilrecht häufig zu rechtlich besseren Ergebnissen führen würde.

Darüber hinaus kann vermutet werden, dass ein indestuöses System, in dem mehrheitlich BGH-Richter und BGH-Anwälte darüber entscheiden, wer in den erlauchten Kreis der BGH-Anwaltschaft aufgenommen wird, weder ernsthaft an Wettbewerb noch am gelegentlich rauen Kampf um das Recht interessiert ist. Es liegt in der Natur des Menschen, dass der, der sich auf dörfliche Ruhe eingestellt und an dörfliche Ruhe gewöhnt hat, alles tut, um diesen Zustand zu bewahren. Sicher wurden und werden an den Zivilsenaten der Oberlandesgerichte um ein Vielfaches häufiger Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt als beim BGH in Zivilsachen. Vermutlich ist das nicht damit zu erklären, dass dort nie zu derartigen Ablehnungen Anlass gegeben würde, sondern resultiert wohl vor allem aus dem Umstand, dass alle Akteure im Saal wissen, dass man auch die nächsten Jahre noch täglich miteinander verbringt und sich abends auf denselben Partys trifft. Diese Nähe ist gemächlich, den Interessen des Mandanten schadet sie aber und damit auch der Rechtspflege insgesamt.

Der Autor ist Partner der Kanzlei Pilz Wesser & Partner Rechtsanwälte mbB, Berlin



CONTRA  
Prof. Dr. Christian Wolf

Das Revisionsverfahren unterscheidet sich wesentlich vom Erkenntnisverfahren in erster und zweiter Instanz: Während in der Instanzrechtsprechung die Parteiinteressen im Vordergrund stehen, gehört das Revisionsverfahren uns allen. Zwar bedient sich auch das Revisionsrecht des subjektiven Parteiinteresses, hier geht es aber vor allem um die grundsätzliche Bedeutung des Falls und die Rechtsfortbildung. Der BGH soll mit seiner Rechtsprechung überzeugende Präjudize formulieren und so die Weiterentwicklung des Rechts entscheidend beeinflussen.

Wer der Ansicht ist, die Argumente der Anwälte seien unerheblich, das Gericht finde auch alleine das richtige Ergebnis, braucht sich keine weiteren Gedanken zu machen. Wer aber der Überzeugung ist, dass Entscheidungen im Dialog zwischen den Parteien und dem Gericht entstehen, muss dafür sorgen, dass beide Parteien im Revisionsverfahren annähernd gleich qualifiziert vertreten werden. Es bedarf daher einer auf Revisionsrecht spezialisierten, qualifizierten Anwaltschaft, welche auch die ökonomische Basis hat, um eine wissenschaftlich sorgfältige Bearbeitung der Fälle an deren rechtlicher und nicht an deren wirtschaftlicher Bedeutung auszurichten. Die Präjudizwirkung und nicht der Streitwert des Einzelfalls bestimmt die Bedeutung im Revisionsrecht!

Was wäre die Alternative? Die BGH-Anwälte durch Fachanwälte zu ersetzen? Bei ca. 5000 BGH-Fällen im Jahr würden auf einen Fachanwalt maximal 0,65 Fälle entfallen. So lässt sich keine Revisionserfahrung sammeln! Die weitere Entwicklung wäre vorgezeichnet: Es würde sich – ähnlich wie in den Großkanzleien – eine kleine Gruppe hochspezialisierter Anwälte herausbilden, die nur gegen sehr hohe Stundensätze Verfahren vor dem BGH führen würde. Recht wäre käuflich. Und was, wenn man sich das nicht leisten kann? Antwort geben die Strafsenate des BGH: Nur 5,6% der Revisionen – darunter viele der StAs – werden durch Urteil entschieden, von § 349 II StPO wird extensiv Gebrauch gemacht. Alle dürfen zwar, aber nur wenige teure Spezialisten können.

Der Autor ist Direktor des Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht an der Leibniz-Universität Hannover

# BRAO – Anwaltsgerichtliche Ahndung

## **§ 113 Ahndung einer Pflichtverletzung**

- (1) Gegen einen Rechtsanwalt, der schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung bestimmt sind, wird eine anwaltsgerichtliche Maßnahme verhängt.
- (2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Rechtsanwalts, das eine rechtswidrige Tat oder eine mit Geldbuße bedrohte Handlung darstellt, ist eine anwaltsgerichtlich zu ahndende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen der Rechtsuchenden in einer für die Ausübung der Anwaltstätigkeit bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.
- (3) Eine anwaltsgerichtliche Maßnahme kann nicht verhängt werden, wenn der Rechtsanwalt zur Zeit der Tat der Anwaltsgerichtsbarkeit nicht unterstand.

## **§ 114 Anwaltsgerichtliche Maßnahmen**

- (1) Anwaltsgerichtliche Maßnahmen sind
1. Warnung,
  2. Verweis,
  3. Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro,
  4. Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden,
  5. Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft.
- (2) Die anwaltsgerichtlichen Maßnahmen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.

# BRAO – Rügerecht des Vorstands

## § 74 Rügerecht des Vorstandes

(1) Der Vorstand kann das Verhalten eines Rechtsanwalts, durch das dieser ihm obliegende Pflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld des Rechtsanwalts gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. § 113 Abs. 2 und 3, § 115b und § 118 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Der Vorstand darf eine Rüge nicht mehr erteilen, wenn das anwaltsgerichtliche Verfahren gegen den Rechtsanwalt eingeleitet ist oder wenn seit der Pflichtverletzung mehr als drei Jahre vergangen sind. Eine Rüge darf nicht erteilt werden, während das Verfahren auf den Antrag des Rechtsanwalts nach § 123 anhängig ist.

(3) Bevor die Rüge erteilt wird, ist der Rechtsanwalt zu hören.

(4) Der Bescheid des Vorstandes, durch den das Verhalten des Rechtsanwalts gerügt wird, ist zu begründen. Er ist dem Rechtsanwalt zuzustellen. Eine Abschrift des Bescheides ist der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht mitzuteilen.

(5) Gegen den Bescheid kann der Rechtsanwalt binnen eines Monats nach der Zustellung bei dem Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand; Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf Personen, die nach § 60 Absatz 2 Nummer 3 einer Rechtsanwaltskammer angehören, entsprechend anzuwenden.

Rechtsanwaltskammer  
Freiburg

- Beschwerdeabteilung III -

79098 Freiburg i.Br., den  
Geschäftsstelle Gartenstr. 21  
Postfach 1369, 79013 Freiburg

Frau  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Ihre Eingabe vom 08.07.06 gegen Herrn Rechtsanwalt [REDACTED]  
hier BR.Nr.: 205/06

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

die Rechtsanwaltskammer Freiburg hat den oben im Betreff genannten Vorgang der zuständigen Beschwerdeabteilung III zur alleinigen Bearbeitung und Entscheidung übertragen.

Wir können Ihrer Eingabe keine Folge geben.

Die Rechtsanwaltskammer ist nur zuständig für die Überprüfung anwaltschaftlichen Handelns auf etwaige Verstöße gegen spezielles anwaltschaftliches Berufsrecht. Einen Verstoß gegen spezielles anwaltschaftliches Berufsrecht rügen Sie aber nicht.

Für die vorgebrachte Schlechterfüllung des Anwaltsvertrags und die Geltendmachung eventueller Ersatzansprüche hieraus sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Für die Entgegennahme von Strafanzeigen sind die Staatsanwaltschaften zuständig.

Hochachtungsvoll  
Beschwerdeabteilung III

Rechtsanwalt von Lowtzow  
(Vorsitzender)

Rechtsanwalt [REDACTED]  
(Beisitzer)

Rechtsanwalt [REDACTED]  
(Beisitzer)

# Anwaltsgerichtsbarkeit (Art. 101 Abs. 2 GG)

## I. Anwaltsgericht

Besetzung  
3 Rechtsanwälte (§ 94 BRAO)  
zuständig BORA

## I. Anwaltsgerichtshof

Besetzung  
3 Rechtsanwälte  
2 Richter  
(§ 104 BRAO)

zuständig z.B.  
Zulassung  
Widerruf  
Fachanwalt  
§223 BRAO

## II. Anwaltsgerichtshof

zuständig  
Berufungsinstanz für I.

## II. Bundesgerichtshof

Besetzung  
Präsident des BGH  
und 3 Richter  
3 Rechtsanwälte  
(§ 106 BRAO)

zuständig  
Beschwerdeinstanz für I.

## III. Bundesgerichtshof

zuständig  
Revisionsinstanz für I.

Bundesverfassungsgericht Art. 12 I, 93 I Nr. 4a, Verfassungsbeschwerde



## Ordentliche Gerichtsbarkeit

### I. ZPO - Verfahren

#### 1. Mandant / Anwalt

Haftung  
Gebühren

#### 2. Anwalt / Mandant

Gebühren

#### 3. Anwalt / Anwalt

UWG - Werbung

#### Rechtsanwaltskammer / Anwalt

UWG - Werbung

#### 4. Rechtsanwaltskammer / Dritte

Rechtsdienstleistung

### II. StPO - Verfahren

z.B.: Beleidigung, §§ 185 ff StGB  
Geheimnisverrat, § 203 StGB  
Untreue, § 266 StGB  
Gebührenüberhebung, § 352 StGB  
Parteiverrat, § 356 StGB

Verhältnis Strafrecht / Berufsrecht

§ 118 ff BRAO  
§ 115 b BRAO

119

# BRAO – Berufspflichten (1)

## § 43 Allgemeine Berufspflicht

Der Rechtsanwalt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat sich innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen.

## § 43a Grundpflichten

- (1) Der Rechtsanwalt darf keine Bindungen eingehen, die seine berufliche Unabhängigkeit gefährden.
- (2) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekanntgeworden ist. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Rechtsanwalt hat die von ihm beschäftigten Personen in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten und sie dabei über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zu belehren. Zudem hat er bei ihnen in geeigneter Weise auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht hinzuwirken. Den von dem Rechtsanwalt beschäftigten Personen stehen die Personen gleich, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder einer sonstigen Hilfstätigkeit an seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken. Satz 4 gilt nicht für Referendare und angestellte Personen, die im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht den gleichen Anforderungen wie der Rechtsanwalt unterliegen. Hat sich ein Rechtsanwalt mit anderen Personen, die im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht den gleichen Anforderungen unterliegen wie er, zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammengeschlossen und besteht zu den Beschäftigten ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis, so genügt auch der Nachweis, dass eine andere dieser Personen die Verpflichtung nach Satz 4 vorgenommen hat.
- (3) Der Rechtsanwalt darf sich bei seiner Berufsausübung nicht unsachlich verhalten. Unsachlich ist insbesondere ein Verhalten, bei dem es sich um die bewußte Verbreitung von Unwahrheiten oder solche herabsetzenden Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlaß gegeben haben.
- [...]

# BRAO – Berufspflichten (2)

## § 43a Grundpflichten

- [...]
- (4) Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er einen anderen Mandanten in derselben Rechtssache bereits im widerstreitenden Interesse beraten oder vertreten hat. Das Tätigkeitsverbot gilt auch für Rechtsanwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit einem Rechtsanwalt ausüben, der nach Satz 1 nicht tätig werden darf. Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 2 bleibt bestehen, wenn der nach Satz 1 ausgeschlossene Rechtsanwalt die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet. Die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn die betroffenen Mandanten der Tätigkeit des Rechtsanwalts nach umfassender Information in Textform zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Einhaltung der Verschwiegenheit des Rechtsanwalts sicherstellen. Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 1, das gegenüber einer Berufsausübungsgesellschaft besteht, entfällt, wenn die Voraussetzungen des Satzes 4 erfüllt sind. Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots nach Satz 1 oder Satz 2 erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen einem Rechtsanwalt auch ohne Einwilligung des Mandanten offenbart werden.
- (5) Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend für die Tätigkeit als Referendar im Vorbereitungsdienst im Rahmen der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt. Absatz 4 Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn dem Tätigkeitsverbot nach Absatz 4 Satz 1 eine Tätigkeit als Referendar nach Satz 1 zugrunde liegt.
- (6) Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend für ein berufliches Tätigwerden des Rechtsanwalts außerhalb des Anwaltsberufs, wenn für ein anwaltliches Tätigwerden ein Tätigkeitsverbot nach Absatz 4 Satz 1 bestehen würde.
- (7) Der Rechtsanwalt ist bei der Behandlung der ihm anvertrauten Vermögenswerte zu der erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Fremde Gelder sind unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen.
- (8) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, sich fortzubilden.

# BRAO – Berufspflichten (3)

## § 43b Werbung

Werbung ist dem Rechtsanwalt nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist.

## § 43c Fachanwaltschaft

(1) Dem Rechtsanwalt, der besondere Kenntnisse und Erfahrungen in einem Rechtsgebiet erworben hat, kann die Befugnis verliehen werden, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Fachanwaltsbezeichnungen gibt es für das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht sowie für die Rechtsgebiete, die durch Satzung in einer Berufsordnung nach § 59b Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a bestimmt sind. Die Befugnis darf für höchstens drei Rechtsgebiete erteilt werden.

(2) Über den Antrag des Rechtsanwalts auf Erteilung der Erlaubnis entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, nachdem ein Ausschuß der Kammer die von dem Rechtsanwalt vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen geprüft hat.

(3) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bildet für jedes Fachgebiet einen Ausschuß und bestellt dessen Mitglieder. Einem Ausschuß gehören mindestens drei Rechtsanwälte an; diese können Mitglieder mehrerer Ausschüsse sein. Die §§ 75 und 76 sind entsprechend anzuwenden. Mehrere Rechtsanwaltskammern können gemeinsame Ausschüsse bilden.

(4) Die Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung kann mit Wirkung für die Zukunft von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekanntwerden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis hätte versagt werden müssen. Sie kann widerrufen werden, wenn eine in der Berufsordnung vorgeschriebene Fortbildung unterlassen wird.

Anwaltsgericht  
für den Bezirk der  
Rechtsanwaltskammer Freiburg  
Kammer I

79098 Freiburg i.Br., den 18.01.2007  
Geschäftsstelle Gartenstraße 21  
Postfach 13 69, 79013 Freiburg  
Telefon 0761/3 25 63  
Telefax 0761/28 62 61

Beschluss

in Sachen Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung vom [REDACTED]  
[REDACTED]

hat die erste Kammer des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer  
Freiburg durch

Rechtsanwalt [REDACTED]  
Rechtsanwalt [REDACTED]  
Rechtsanwalt [REDACTED]

entschieden:

1. Der Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung vom  
09.08.2006 wird zurückgewiesen.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens sowie  
seine eigenen notwendigen Auslagen.

BEGRÜNDUNG

I.

Die anwaltsgerichtliche Nachprüfung hat ergeben, dass die Rüge der  
Beschwerdeabteilung I der Rechtsanwaltskammer Freiburg vom 15.05.2006 zu Recht  
erfolgt ist. Der Antragsteller war nicht berechtigt, im Rahmen eines Anwaltsmandats  
mit der Mandantin geführte Gespräche als „seelsorgerische Tätigkeit“ in Rechnung zu  
stellen. Der Antragsteller ist nicht Seelsorger. Das Verhalten des Antragstellers ist grob  
rechts- und berufswidrig. Es verstößt gegen § 43 BRAO, wonach der Rechtsanwalt  
seinen Beruf gewissenhaft auszuüben hat. Grobe Pflichtverletzungen des Anwalts,  
denen ein sittlicher Makel anhaftet, sind nach § 43 BRAO zu ahnden, vgl. Feuerich-  
Weyland, BRAO, 6. Auflage, § 43, Rdz. 16.

Aufgaben der Bundesrechtsanwaltskammer

- (1) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Der Kammer obliegt insbesondere,
  1. in Fragen, welche die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern angehen, die Auffassung der einzelnen Kammern zu ermitteln und im Wege gemeinschaftlicher Aussprache die Auffassung der Mehrheit festzustellen;
  - X 2. die allgemeine Auffassung über Fragen der Ausübung des Anwaltsberufs in Richtlinien festzustellen;
  3. Richtlinien für die Fürsorgeeinrichtungen der Rechtsanwaltskammern (§ 89 Abs. 2 Nr. 3) aufzustellen;
  4. in allen die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern berührenden Angelegenheiten die Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer den zuständigen Gerichten und Behörden gegenüber zur Geltung zu bringen;
  5. die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern gegenüber Behörden und Organisationen zu vertreten;
  6. Gutachten zu erstatten, die eine an der Gesetzgebung beteiligte Behörde oder Körperschaft des Bundes oder ein Bundesgericht anfordert;
  7. die berufliche Fortbildung der Rechtsanwälte zu fördern;
  8. Richtlinien für die Lehrlingsausbildung in Anwaltskanzleien aufzustellen.

# BRAO – § 59b Satzungskompetenz

(1) Das Nähere zu den beruflichen Rechten und Pflichten wird durch Satzung in einer Berufsordnung bestimmt.

(2) Die Berufsordnung kann im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes näher regeln:

1. die allgemeinen Berufspflichten und Grundpflichten:
  - a) Gewissenhaftigkeit,
  - b) Wahrung der Unabhängigkeit,
  - c) Verschwiegenheit,
  - d) Sachlichkeit,
  - e) Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen,
  - f) sorgfältiger Umgang mit fremden Vermögenswerten,
  - g) Kanzleipflicht und Pflichten bei der Einrichtung und Unterhaltung von weiteren Kanzleien und Zweigstellen;
2. die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit dem Führen der Fachanwaltsbezeichnung; hierbei betrifft die Regelungsbefugnis
  - a) die Bestimmung der Rechtsgebiete, in denen weitere Fachanwaltsbezeichnungen verliehen werden können,
  - b) die Regelung der Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung und des Verfahrens der Erteilung, der Rücknahme und des Widerrufs der Erlaubnis;
3. die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit der Werbung und Angaben über selbst benannte Interessenschwerpunkte;
4. die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit der Versagung der Berufstätigkeit;
5. die besonderen Berufspflichten
  - a) im Zusammenhang mit der Annahme, Wahrnehmung und Beendigung eines Auftrags,
  - b) gegenüber Rechtsuchenden im Rahmen von Beratungs-, Verfahrenskosten- und Prozesskostenhilfe,
  - c) bei der Beratung von Rechtsuchenden mit geringem Einkommen,
  - d) bei der Führung der Handakten;
6. die besonderen Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden:
  - a) Pflichten bei der Verwendung von zur Einsicht überlassenen Akten sowie der hieraus erlangten Kenntnisse,
  - b) Pflichten bei Zustellungen,
  - c) Tragen der Berufstracht;
7. die besonderen Berufspflichten bei der Vereinbarung und Abrechnung der anwaltlichen Gebühren und bei deren Beitreibung;
8. die besonderen Berufspflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer in Fragen der Aufsicht, das berufliche Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer, die Pflichten bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt, die Pflichten bei beruflicher Zusammenarbeit, die Pflichten im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Rechtsanwälten und der Ausbildung sowie Beschäftigung anderer Mitarbeiter;
9. die besonderen Berufspflichten im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr.

# Berufsordnung

In der Fassung vom 1. Juli 2006

## Inhaltsübersicht

<b>Erster Teil: Freiheit der Berufsausübung</b>	<b>Fünfter Abschnitt: Besondere Berufspflichten bei Vereinbarung und Abrechnung von Gebühren</b>
§ 1 Freiheit der Advokatur	§ 21 Honorarvereinbarung
<b>Zweiter Teil: Pflichten bei der Berufsausübung</b>	§ 22 Gebühren- und Honorarteilung
<b>Erster Abschnitt: Allgemeine Berufs- und Grundpflichten</b>	§ 23 Abrechnungsverhalten
§ 2 Verschwiegenheit	<b>Sechster Abschnitt: Besondere Berufspflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer, deren Mitgliedern und gegenüber Mitarbeitern</b>
§ 3 Widerstreitende Interessen, Versagung der Berufstätigkeit	§ 24 Pflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer
§ 4 Fremdgelder und andere Vermögenswerte	§ 25 Beanstandungen gegenüber Kollegen
§ 5 Kanzlei	§ 26 Beschäftigung von Rechtsanwälten und anderen Mitarbeitern
<b>Zweiter Abschnitt: Besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit der Werbung</b>	§ 27 Beteiligung Dritter
§ 6 Werbung	§ 28 Ausbildungsverhältnisse
§ 7 Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit	<b>Siebter Abschnitt: Besondere Berufspflichten im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr</b>
§ 7 a Mediator	§ 29 Berufsordnung und CCBE-Berufsregeln
§ 8 Kundgabe beruflicher Zusammenarbeit	<b>Achter Abschnitt: Besondere Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit</b>
§ 9 Kurzbezeichnungen	§ 30 Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe
§ 10 Briefbögen	§ 31 Sternsozietät
<b>Dritter Abschnitt: Besondere Berufspflichten bei der Annahme, Wahrnehmung und Beendigung des Mandats</b>	§ 32 Beendigung einer beruflichen Zusammenarbeit
§ 11 Unterrichtung des Mandanten	§ 33 Geltung der Berufsordnung bei beruflicher Zusammenarbeit
§ 12 Umgehung des Gegenanwalts	<b>Neunter Abschnitt: Anwendungsbereich</b>
§ 13 Versäumnisurteil	§ 34 Weitere Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, ausländische Rechtsanwälte
§ 14 Zustellungen	<b>Dritter Teil: Schlussbestimmungen</b>
§ 15 Mandatswechsel	§ 35 In-Kraft-Treten und Ausfertigung
§ 16 Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe	
§ 17 Zurückbehaltung von Handakten	
§ 18 Vermittelnde, schlichtende oder mediative Tätigkeit	
<b>Vierter Abschnitt: Besondere Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden</b>	
§ 19 Akteneinsicht	
§ 20 Berufstracht	

# BORA – § 2 Verschwiegenheit

- (1) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und berechtigt. Dies gilt auch nach Beendigung des Mandats.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht gebietet es dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind. Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Falle der Anwendbarkeit der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten deren Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen. Abs. 4 lit. c) bleibt hiervon unberührt. Zwischen Rechtsanwalt und Mandant ist die Nutzung eines elektronischen oder sonstigen Kommunikationsweges, der mit Risiken für die Vertraulichkeit dieser Kommunikation verbunden ist, jedenfalls dann erlaubt, wenn der Mandant ihr zustimmt. Von einer Zustimmung ist auszugehen, wenn der Mandant diesen Kommunikationsweg vorschlägt oder beginnt und ihn, nachdem der Rechtsanwalt zumindest pauschal und ohne technische Details auf die Risiken hingewiesen hat, fortsetzt.
- (3) Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung) liegt nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zulassen.
- (4) Ein Verstoß ist nicht gegeben, soweit das Verhalten des Rechtsanwalts
  - a) mit Einwilligung erfolgt oder
  - b) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist, z. B. zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache, oder
  - c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei, die außerhalb des Anwendungsbereichs des § 43e Bundesrechtsanwaltsordnung liegen, objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).
- (5) Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt

# BORA – § 3 Interessenwiderstreit

- (1) Der Rechtsanwalt darf keine widerstreitenden Interessen vertreten. Der Rechtsanwalt darf in einem laufenden Mandat auch keine Vermögenswerte von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zweck der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien entgegennehmen.
- (2) Wer erkennt, dass er entgegen § 43a Abs. 4 bis 6 BRAO tätig geworden ist, hat unverzüglich seine(n) Mandanten zu informieren und alle Mandate in derselben Rechtssache zu beenden.
- (3) Eine gemeinschaftliche Berufsausübung im Sinne von § 43a Abs. 4 Satz 2 BRAO liegt bei Bürogemeinschaften (§ 59q BRAO) nicht vor. Eine Sozietätserstreckung gilt auch für individuell erteilte Mandate.
- (4) Der Rechtsanwalt darf in einem Mandat nach § 43a Abs. 4 Satz 4 BRAO (Befreiung von der Sozietätserstreckung mit Zustimmung der Mandanten) nur tätig werden, wenn durch getrennte Bearbeitung die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht sichergestellt ist. Dafür ist, über die allgemeinen Anforderungen des § 2 hinaus, insbesondere erforderlich
  - a) die inhaltliche Bearbeitung der widerstreitenden Mandate ausschließlich durch verschiedene Personen,
  - b) der Ausschluss des wechselseitigen Zugriffs auf Papierakten sowie auf elektronische Daten einschließlich des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, und
  - c) das Verbot an die mandatsbearbeitenden Personen, wechselseitig über das Mandat zu kommunizieren.Die Einhaltung dieser Vorkehrungen ist zum jeweiligen Mandat zu dokumentieren

# BORA – § 4 Fremdgelder und andere Vermögenswerte

- (1) Zur Verwaltung von Fremdgeldern hat der Rechtsanwalt in Erfüllung der Pflichten aus § 43a Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung Anderkonten zu führen.
- (2) Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, sind unverzüglich an den Berechtigten weiterzuleiten. Solange dies nicht möglich ist, sind Fremdgelder auf Anderkonten zu verwalten; dies sind in der Regel Einzelanderkonten. Auf einem Sammelanderkonto dürfen Beträge über 15.000,- € für einen einzelnen Mandanten nicht länger als einen Monat verwaltet werden. Sonstige Vermögenswerte sind gesondert zu verwahren. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, solange etwas anderes in Textform vereinbart ist. Über Fremdgelder ist unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Mandats, abzurechnen.
- (3) Eigene Forderungen dürfen nicht mit Geldern verrechnet werden, die zweckgebunden zur Auszahlung an andere als den Mandanten bestimmt sind.

# BORA – § 5 Kanzlei und Zweigstelle

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen in Kanzlei und Zweigstelle vorzuhalten

Rechtsanwaltskammer  
Freiburg

- Beschwerdeabteilung III -

79098 Freiburg i.Br., den  
Geschäftsstelle Gartenstr. 21  
Postfach 1369, 79013 Freiburg

Rechtsanwaltskammer Freiburg  
Gartenstr. 21

79098 Freiburg

25.07.06

Beschwerdesache RA [REDACTED] / RA [REDACTED]  
BR.Nr.: 62/06

Sehr geehrter Herr Kollege [REDACTED]

die Beschwerdeabteilung III regt an, den Vorgang dem Herrn Generalstaatsanwalt vorzulegen. Die Nichtweiterleitung des Betrages in Höhe von € 5.000,00 zog sich auf einen Zeitraum vom 27.09.04 bis 26.05.06 hin. Wie die Ermittlungen auch immer abgeschlossen werden; mit einer einfachen Rüge ist der Vorgang wohl nicht mehr zu ahnden, namentlich, da es sich nicht um den ersten Fall dieser Art handelt.

Entsprechend dem Beschluss des Vorstandes vom Januar 2006 dürfen wir Sie bitten, den Vorgang auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung zu setzen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
Beschwerdeabteilung III

Rechtsanwalt von Lowtzow  
(Vorsitzender)

Rechtsanwalt [REDACTED]  
(Beisitzer)

Rechtsanwalt [REDACTED]  
(Beisitzer)

Eingabe [REDACTED]

hier BR.Nr.: [REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]

die Rechtsanwaltskammer Freiburg hat den oben im Betreff genannten Vorgang der zuständigen Beschwerdeabteilung III zur alleinigen Bearbeitung und Entscheidung übertragen.

Es wird Ihnen hiermit eine

*R ü g e*

erteilt wegen eines Verstoßes gegen § 43 a Abs. 5 Satz 2 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 1 der Berufsordnung.

Nach den genannten Bestimmungen sind fremde Gelder unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten. Hiergegen haben Sie verstoßen, weil Sie den von der Mandantin zur Verfügung gestellten Gerichtskostenvorschuss nicht an die bestimmungsgemäße empfangsberechtigte Gerichtskasse weitergegeben, sondern mit Anwalts-honoraren verrechnet haben. Dieser Sachverhalt ist aufgrund Ihres Schreibens vom 07.05.07 unstrittig.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
Beschwerdeabteilung III

Rechtsanwalt von Lowtzow  
(Vorsitzender)

Rechtsanwalt [REDACTED]  
(Beisitzer)

Rechtsanwalt [REDACTED]  
(Beisitzer)

**Dritter Abschnitt. Besondere Berufspflichten bei der Annahme,  
Wahrnehmung und Beendigung des Mandats**

**§ 11. Unterrichtung des Mandanten.** (1) <sup>1</sup>Der Mandant ist über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. <sup>2</sup>Ihm ist insbesondere von allen wesentlichen erhaltenen oder versandten Schriftstücken Kenntnis zu geben.

(2) Anfragen des Mandanten sind unverzüglich zu beantworten.

**§ 12. Umgehung des Gegenanwalts.** (1) Der Rechtsanwalt darf nicht ohne Einwilligung des Rechtsanwalts eines anderen Beteiligten mit diesem unmittelbar Verbindung aufnehmen oder verhandeln.

(2) <sup>1</sup>Dieses Verbot gilt nicht bei Gefahr im Verzuge. <sup>2</sup>Der Rechtsanwalt des anderen Beteiligten ist unverzüglich zu unterrichten; von schriftlichen Mitteilungen ist ihm eine Abschrift unverzüglich zu übersenden.

**§ 13.**<sup>1)</sup> *Versäumnisurteil. Der Rechtsanwalt darf bei anwaltlicher Vertretung der Gegenseite ein Versäumnisurteil nur erwirken, wenn er dies zuvor dem Gegenanwalt angekündigt hat; wenn es die Interessen des Mandanten erfordern, darf er den Antrag ohne Ankündigung stellen.*

**§ 14. Zustellungen.** <sup>1</sup>Der Rechtsanwalt hat ordnungsgemäße Zustellungen entgegenzunehmen und das Empfangsbekenntnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen. <sup>2</sup>Wenn der Rechtsanwalt bei einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung die Mitwirkung verweigert, muss er dies dem Absender unverzüglich mitteilen.

**§ 15. Mandatswechsel.** (1) Der Rechtsanwalt, der das einem anderen Rechtsanwalt übertragene Mandat übernimmt, hat sicherzustellen, dass der früher tätige Rechtsanwalt von der Mandatsübernahme unverzüglich benachrichtigt wird.

(2) Der Rechtsanwalt, der neben einem anderen Rechtsanwalt ein Mandat übernimmt, hat diesen unverzüglich über die Mandatsmitübernahme zu unterrichten.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Rechtsanwalt nur beratend tätig wird.

---

<sup>1)</sup> § 13 aufgeh. durch Entsch. des BVerfG v. 14. 12. 1999 (BGBl. I 2000, S. 54) = BRAK-Mitt. 2000, S. 36.

Rechtsanwaltskammer  
Freiburg

- Beschwerdeabteilung III -

79098 Freiburg i.Br., den  
Geschäftsstelle Gartenstr. 21  
Postfach 1369, 79013 Freiburg

Herrn Rechtsanwalt  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

**Beschwerde des Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] gegen Sie vom 14.03.06  
in Sachen [REDACTED] hier BR.Nr. 87/06**

Sehr geehrter Herr Kollege [REDACTED]

die Rechtsanwaltskammer Freiburg hat den oben im Betreff genannten Vorgang der zuständigen Beschwerdeabteilung III zur alleinigen Bearbeitung und Entscheidung übertragen.

Es wird Ihnen hiermit eine

**R ü g e**

erteilt wegen eines Verstoßes gegen § 14 der Berufsordnung.

Nach der genannten Bestimmung hat der Rechtsanwalt Zustellungen entgegenzunehmen und das Empfangsbekanntnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen. Gegen diese Bestimmung haben Sie verstoßen, indem Sie das Empfangsbekanntnis nicht zurückgegeben haben.

Bei der genannten Bestimmung der Berufsordnung handelt es sich um eine Ergänzung des § 195 ZPO. Anwälte untereinander sollen sich auf die Funktionsfähigkeit des Zustellungsverfahrens verlassen dürfen ohne befürchten zu müssen, ihres Titels verlustig zu gehen. Deshalb sind nach Auffassung der Beschwerdeabteilung im reinen Zustellungsverfahren materielle Einwendungen nicht zugelassen. Hinzu kommt, dass dieser spezielle Titel durch Zahlung nicht verbraucht war.

Mit kollegialer Hochachtung  
Beschwerdeabteilung III

Rechtsanwalt von Lowtzow  
(Vorsitzender)

Rechtsanwalt [REDACTED]  
(Beisitzer)

Rechtsanwalt [REDACTED]  
(Beisitzer)

Anwaltsgericht  
für den Bezirk der  
Rechtsanwaltskammer Freiburg  
Kammer I

79098 Freiburg, den 05.12.2006  
Geschäftsstelle Gartenstr. 21  
Postfach 1369, 79013 Freiburg  
Telefon 0761/32563  
Telefax 0761/286261

BR.-Nr. 87/06

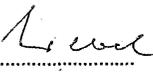
**BESCHLUSS**

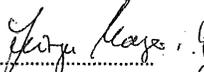
Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 15.08.2006 gegen den Bescheid der Rechtsanwaltskammer Freiburg vom 20.07.2006 wird zurückgewiesen.

**Gründe:**

Das Anwaltsgericht teilt vollinhaltlich die Rechtsansicht der Rechtsanwaltskammer Freiburg im Rügebescheid vom 28.04.2006 sowie im Einspruchsentscheid vom 20.07.2006. Rechtsanwalt [REDACTED] war verpflichtet, an der Zustellung von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken. Die Problematik, ob ein Titel verbraucht ist oder nicht, hat mit der Verpflichtung, den Titel an den Gläubigervertreter wieder auszuhändigen, nichts zu tun. Rechtsbehelfe gegen einen verbrauchten Titel sind im Rahmen der Zivilprozessordnung zu ergreifen. Sie berühren das Zustellungsverfahren unter Anwälten nicht.

  
.....  
Dr. Eckart Brauß

  
.....  
Dr. Reinhold Krevet

  
.....  
Jürgen Mayer-Lay



Ausgefertigt:  
Geschäftsstelle des  
Anwaltsgerichts  
für den Bezirk der  
Rechtsanwaltskammer Freiburg  
Gartenstr. 21 · 79098 Freiburg/Br.  
Telefon 0761/32563

**Dritter Abschnitt: Besondere Berufspflichten bei der Annahme, Wahrnehmung und Beendigung des Mandats**

**§ 11 Mandatsbearbeitung und Unterrichtung des Mandanten** (1) <sup>1</sup>Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, das Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten und den Mandanten über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. <sup>2</sup>Dem Mandanten ist insbesondere von allen wesentlichen erhaltenen oder versandten Schriftstücken Kenntnis zu geben.

(2) <sup>1</sup>Anfragen des Mandanten sind unverzüglich zu beantworten.

**§ 12 Umgehung des Gegenanwalts** (1) <sup>1</sup>Der Rechtsanwalt darf nicht ohne Einwilligung des Rechtsanwalts eines anderen Beteiligten mit diesem unmittelbar Verbindung aufnehmen oder verhandeln.

(2) <sup>1</sup>Dieses Verbot gilt nicht bei Gefahr im Verzuge. <sup>2</sup>Der Rechtsanwalt des anderen Beteiligten ist unverzüglich zu unterrichten; von schriftlichen Mitteilungen ist ihm eine Abschrift unverzüglich zu übersenden.

**§ 13 (aufgehoben)**

**§ 14 Zustellungen** <sup>1</sup>Der Rechtsanwalt hat ordnungsgemäße Zustellungen von Gerichten, Behörden und Rechtsanwälten entgegenzunehmen und das Empfangsbekenntnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen. <sup>2</sup>Wenn der Rechtsanwalt bei einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung die Mitwirkung verweigert, muss er dies dem Absender unverzüglich mitteilen.

**§ 15 Mandatswechsel** (1) <sup>1</sup>Der Rechtsanwalt, der das einem anderen Rechtsanwalt übertragene Mandat übernimmt, hat sicherzustellen, dass der früher tätige Rechtsanwalt von der Mandatsübernahme unverzüglich benachrichtigt wird.